

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0105

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Übertretung des § 103 Abs 2 KFG reicht die Tatanlastung, dass die begehrte Auskunft unterlassen wurde. Dass die Auskunft unrichtig war und welchen Wortlaut diese Auskunft hatte, muss im Spruch nicht enthalten sein (Hinweis E 7.7.1989, 89/18/0069).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020105.X01

Im RIS seit

19.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$